

30/VB

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

7. Jahrgang

Nr. 08

27. Juni 1997

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Öffnungszeiten für Verkaufsstellen
(SVV - Beschluß Nr. 252/97)

199

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten in den Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Brandenburg an der Havel
(SVV - Beschluß Nr. 251/97)

201

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen

(SVV - Beschluß Nr. 252/97)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992 (GVBl. II S. 672) verordnet die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen

Die Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen (Beschluß-Nr. 235/94, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel vom 01.09.1994, S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen (Beschluß-Nr. 107/96, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel vom 03.04.1996, S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

Bäcker- oder Konditorwaren	
wahlweise	
in der Zeit von	7.30 Uhr bis 10.30 Uhr
oder	
in der Zeit von	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Abs.1 Verkaufsstellen dürfen im Bezirk Jacobstraße, Steinstraße, Kurstraße, Katharinenkirchplatz, Neustädtischer Markt, Sankt-Annem-Straße, Molkenmarkt, Hauptstraße, Ritterstraße, Am Salzhof, Bäckerstraße, Plauer Straße, Nicolaiplatz, Altstädtischer Markt, Parduin und Rathenower Straße an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- anlässlich des jährlich im Mai stattfindenden Rolandfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- anlässlich des jährlich im Juni stattfindenden Havelfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- anlässlich des jährlich Mitte August / September stattfindenden Stadtfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Abs.2 Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Plaue anlässlich des jährlich stattfindenden Festwochenendes im Monat Juli an dem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abs.3 Verkaufsstellen, die von der Möglichkeit der Öffnung an Sonn- und Feiertagen Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

3. § 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 27.06.1997

Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche und Kreisordnungsbehörde.

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten in den Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Brandenburg an der Havel
(SVV - Beschluß Nr. 251/97)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992 (GVBL. II S. 672) und § 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Ladenschluß- Ausnahmeverordnung - LSchlAV) vom 20.05.1994 (GVBL. II S. 362) in der zur Zeit gültigen Fassung verordnet die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

Artikel 1

Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten in den Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Verordnung über besondere Öffnungszeiten in den Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 247/94, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel vom 01.09.1994 S. 363) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Brandenburg an der Havel kennzeichnend sind,

an den Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 27.06.1997

Stadt Brandenburg an der Havel als Kreisordnungsbehörde.

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 1,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto